

Kopie ging an Herrn Direktor Ott, Schweiz. Vst., Zürich.

, den 2. September 1953. ✓

W.80.(2). -00.

Herr Delegierter,

Wie mir die Schweizerische Verrechnungsstelle mitteilt, ist sie von Ihnen angefragt worden, wie die in der Schweiz liegenden Vermögenswerte von Personen, die in Ostdeutschland oder Ostberlin gelebt haben und die sich nach Westdeutschland flüchteten, behandelt werden. Ich beehre mich, Ihnen über diese etwas heikle Frage vertraulich folgendes mitzuteilen:

Sowohl die Alliierten als auch die Bundesrepublik Deutschland haben anlässlich der Verhandlungen, die zu den neuen Abkommen vom 26./28. August 1952 führten, nachdrücklich verlangt, dass sich die neuen Vereinbarungen auch auf die Guthaben der Ostdeutschen beziehen sollten. Wir haben dies abgelehnt, und zwar nicht nur aus Neutralitätspolitischen Erwägungen, sondern auch deshalb, weil für uns in solchen Fällen keinerlei Garantie geboten worden wäre, dass bei einer "Umwandlung" der in einer der Ostzonen lebende Eigentümer den Gegenwert in DM wirklich erhalten würde. Ohne uns irgendwie schriftlich zu binden, haben wir dagegen mündlich in Aussicht gestellt, das Abkommen auf diejenigen Fälle anzuwenden, wo der Eigentümer nachträglich vom Osten nach dem Westen gezogen ist oder im Westen eine Zahlstelle besitzt, die für den Gegenwert rechtlich gültig quittieren kann. Es bedeutet dies, dass wir im Einzelfall die neuen Abkommen zur Anwendung bringen, wenn ein Deutscher aus dem Osten nach dem Westen geflohen ist. Er kann somit bei der Verrechnungsstelle entweder den Antrag stellen, sein Vermögen sei nach Abzug eines Drittels zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freizustellen oder aber es sei zu liquidieren gegen Aushändigung des Gegenwerts in DM durch das deutsche Finanzministerium in Bonn. In gleicher Weise gehen wir vor bei Anträgen von Firmen, die ihren Sitz vom Osten nach dem Westen verlegt haben und deren Identität nachgewiesen ist.

/.

An die Schweizerische Delegation,

B e r l i n .



Um allfällige Schwierigkeiten mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der gegenüber wir allerdings keinerlei Vertragspflichten irgendwelcher Art haben, zu vermeiden, haben wir über die von Ihnen aufgeworfene Frage nichts publiziert und werden auch nichts publizieren. Das vorliegende Schreiben ist deshalb nur dazu bestimmt, Sie in die Lage zu versetzen, allfällige Anfragen im Einzelfalle zu beantworten.

Genehmigen Sie, Herr Delegierter, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

gez. W. Stucki.